

Anschlussvereinbarung von resource AG

an den

GAV 2006 Swisscom

und an den

Sozialplan 2006 Swisscom

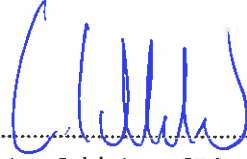

- Gültig ab 1.1.2011


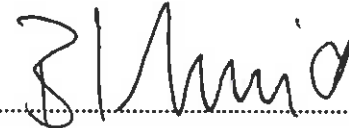
**Anschlussvereinbarung von resource AG an den
GAV 2006 Swisscom und an den Sozialplan 2006 Swisscom – Gültig ab 1.1.2011**


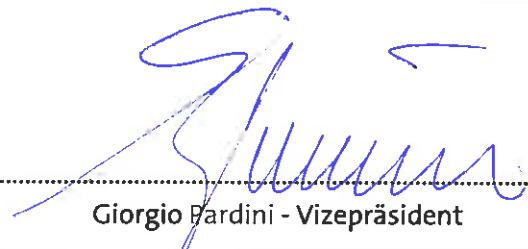
	resource ag (a Swisscom company), glatt com, 8301 Glattzentrum	nachfolgend „resource“ genannt
	erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag Swisscom, gültig ab 1.1.2006 und an den Sozialplan 2006 Swisscom, gültig ab 1.1.2006	nachfolgend „GAV Swisscom“ nachfolgend „Sozialplan 2006“ genannt
zwischen	Swisscom AG, 3050 Bern	nachfolgend „Swisscom“ genannt
und den vertragsschliessenden Gewerkschaften	Gewerkschaft Kommunikation, Looslistrasse 15, 3027 Bern; transfair, Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz, Hopfenweg 21, Postfach, 3000 Bern 14	nachfolgend „Gewerkschaften“ genannt
1 Anschluss an den GAV Swisscom	Der GAV Swisscom samt Anhängen ist mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen auf das Verhältnis zwischen resource und den Gewerkschaften sowie zwischen resource und deren Mitarbeitenden anwendbar. Mit Beendigung des GAV Swisscom endet automatisch der Anschluss von resource an den GAV Swisscom.	
2 Anschluss an den Sozialplan 2006 Swisscom	Der Sozialplan Swisscom gilt auch für die dem GAV Swisscom unterstellten Mitarbeitenden von resource, mit Ausnahme der Mitarbeitenden mit einem EAV gemäss Anhang 8 GAV Swisscom. Mit Beendigung des Sozialplan 2006 endet automatisch der Anschluss von resource an den Sozialplan 2006.	

3 Abweichungen zum GAV Swisscom	In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei resource folgende Bestimmungen:	
3.1 Lohn und Zulagen	Es gilt die Lohnsystematik von resource.	(Art. 2.3 und Anhang 1 GAV Swisscom)
3.2 Arbeitszeiterfassung	Die Mitarbeitenden von resource erfassen Abwesenheiten (Ferien, Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall, etc.) und Überzeitstunden (>45h/W). Die Mitarbeitenden können jederzeit Auskunft über die Zeitsaldi verlangen. Kommt der Arbeitgeber seiner Beweisführungspflicht nicht nach, wird eine Arbeitszeitkontrolle der Mitarbeitenden im Streitfall als Beweismittel zugelassen.	(Art. 2.5 GAV Swisscom)
3.3 Einsatzort (in der Regel beim Kunden) / Arbeitsort (gemäss Arbeitsvertrag)	Beginnt oder endet die Arbeitseinsatz beim Einsatzort, so beginnt, resp. endet die Arbeitszeit am Einsatzort. Übersteigt die Wegzeit zwischen Einsatzort und Wohnort der Mitarbeitenden 50 Minuten pro Weg, so gilt die übersteigende Wegzeit als Arbeitszeit.	(Art. 2.5 GAV Swisscom)
4 Weitere Bestimmung	Für den Fall, dass resource zukünftige Verhandlungsergebnisse zwischen Swisscom und den Gewerkschaften mit Bezug auf ein GAV-relevantes Thema (Anpassung oder Ergänzung eines Artikels oder neuer Artikel) nicht übernehmen kann, verpflichten sich die Anschlussvereinbarungs-Parteien, diese Fragen zu besprechen und sich nach Treu und Glauben um eine Lösung bei diesem Thema zu bemühen. Wenn keine Einigkeit erzielt bzw. keine neue Lösung gefunden werden kann, können die Parteien Schlichtung bzw. Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Anhang 5 GAV Swisscom verlangen.	(Anhang 5 GAV Swisscom)
5 Dauer der Vereinbarung	Diese Anschlussvereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013. Sie schliesst an die befristete Anschlussvereinbarung gültig vom 1.1.2010-31.12.2010 an.	
6 Ausfertigung	Diese Anschlussvereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Ein Exemplar erhält	

	Swisscom IT Services AG.	
--	--------------------------	--

Ort, Datum	Swisscom AG	
	 Carsten Schloter - CEO	 Günter Pfeiffer - CPO

Ort, Datum	resource ag	
	 Marc Römer – VRP	 Bruno Schmid - CEO

Ort, Datum	Gewerkschaft Kommunikation	
	 Alain Carrupt - Zentralpräsident	 Giorgio Pardini - Vizepräsident

Ort, Datum	transfair, Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz	
	 Daniel Schütz - Geschäftsleiter	 Robert Métraiiler - Leiter Communication